

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Scheidegg

Vom 17. Dezember 2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Scheidegg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Scheidegg erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 5 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden, soweit ausnahmsweise in der Sondervereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die

Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3 - fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen, soweit die lichte Raumhöhe im Mittel 1,6 m übersteigt. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende

Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,00 EURO
b) pro m² Geschossfläche 4,20 EURO

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Gebührenerhebung

Der Markt Scheidegg erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn-durchfluss (Q_n) der verwendeten Wasser-zähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend meh-rere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn-durchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht ein-gebaut sind, wird der Nenndurchfluss ge-schätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwen-dung von Wasserzählern mit Nenndurch-fluss

bis 5 m ³ /h	23,00 EURO/Jahr
bis 10 m ³ /h	38,00 EURO/Jahr
bis 20 m ³ /h	54,00 EURO/Jahr
bis 30 m ³ /h	77,00 EURO/Jahr
über 30 m ³ /h	245,00 EURO/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Men-ge des aus der Wasserversorgungseinrich-tung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasser-zähler festgehalten. Er ist durch den Markt Scheidegg zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder des-sen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür erge-ben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 0,60 EURO pro Ku-bikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erst-mals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des An-schlusses folgt; der Markt Scheidegg teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn ei-nes jeden Tages in Höhe eines Tages-

bruchteils der Jahresgrundgebührens-
schuld.

§ 12 Bauwasser

- (1) Für die Bereitstellung eines Bauwasserzählers wird eine einmalige Grundgebühr in Höhe von 18,00 EURO berechnet.
- (2) Für die Bauwasserverbrauchsgebühr gilt § 10. Ist der Bauwasserverbrauch i.S. von § 10 Abs. 2 Satz 2 zu schätzen, wird mindestens ein Wasserverbrauch von 30 m³ berechnet.
- (3) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Bauwasseranschlusses sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler in einem reparaturbedürftigen oder erneuerungsbedürftigen Zustand zurückgegeben, wird neben der Grundgebühr nach Abs. 1 eine einmalige Reparatur- bzw. Erneuerungspauschale in Höhe von 26,00 EURO berechnet.
- (5) Neben der Grundgebührenschnuldnerregelung des § 13 ist auch Gebührenschnuldner, wer die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Bauwasseranschlusses beantragt hat.
- (6) Die Bauwassergrundgebührenschnuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Bauwasseranschlusses folgt. Im übrigen gilt § 11 Abs. 1.
- (7) Der Bauwasserverbrauch wird nach Abschluss der Baumaßnahme abgerechnet. Für die Fälligkeiten gilt § 14 Abs. 1 Satz 2. Der Markt Scheidegg kann Vorauszahlungen festsetzen unter Schätzung des voraussichtlichen Gesamtverbrauches.

§ 13 Gebührenschnuldner

Gebührenschnuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschnuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschnuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschnuldner sind Gesamtschnuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschnuld sind auf Verlangen des Marktes Scheidegg zum 31.03., 30.06., und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Scheidegg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschnuldner

Die Beitrags- und Gebührenschnuldner sind verpflichtet, dem Markt Scheidegg für die Höhe der Schnuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Dezember 1996 außer Kraft.

Scheidegg, den 17. Dezember 2001

MARKT SCHEIDEGG

Georg Schmid
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18.12.2001 in der Verwaltung des Marktes Scheidegg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2001 angeheftet und am 11.01.2002 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 18.02.2002

MARKT SCHEIDEGG
I.A.

Hörmann
Verw.-Oberinspektor